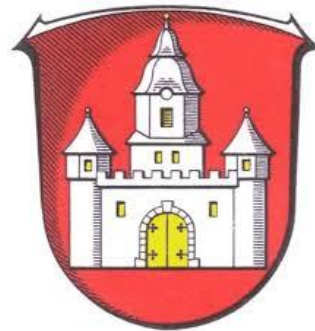


1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Sontra - Herleshausen – Nentershausen



Artikel I

§ 18 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Sontra - Herleshausen - Nentershausen vom 30.03.2017 erhält folgende Fassung:

§ 18 Finanzbedarf, Umlage

- 3) Die von den Mitgliedskommunen zu zahlenden Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl umgelegt, wobei die Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) gem. den zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung aktuellsten Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich des Hessischen Ministeriums der Finanzen zugrunde gelegt werden.

Artikel II

§ 20 der Satzung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Sontra - Herleshausen - Nentershausen vom 30.03.2017 erhält folgende Fassung:

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Satzungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des InKomZ unter www.inkomz.de im Sinne von § 5 a Bekanntmachungsverordnung bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen im Bauleitplanverfahren sind in der „Werra-Rundschau“ (Eschwege) und der „Hess. Niedersächsischen Allgemeine, Ausgabe Rotenburg-Bebra“ (Rotenburg/F.) sowie zusätzlich gem. § 4a Abs. 4 BauGB zu veröffentlichen.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint; bei Bekanntmachungen im Internet mit Ablauf des Bereitstellungstages.

- 2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des InKomZ unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Zweckverband in mindestens der „Werra-Rundschau“ und „Hess. Niedersächsischen Allgemeine, Ausgabe Rotenburg-Bebra“ im Sinne von § 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Mitgliedsverwaltungen in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- 3) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- 4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zwei Wochen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden
 - a) der Stadtverwaltung Sontra,
 - b) der Gemeindeverwaltung Herleshausen,
 - c) der Gemeindeverwaltung Nentershausen,

zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- 5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht der Zweckverband nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden
 - a) der Stadtverwaltung Sontra
 - b) der Gemeindeverwaltung Herleshausen
 - c) der Gemeindeverwaltung Nentershausen

eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Der Zweckverband hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 bzw. § 10 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 BauGB verweist.

- 6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Artikel III

Inkrafttreten

Die 1. Änderungsatzung der Satzung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Sontra - Herleshausen - Nentershausen vom 30.03.2017 tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sontra, 20.06.2018

gez.
Zweckverband
Interkommunale Zusammenarbeit
Sontra-Herleshausen-Nentershausen
- Der Verbandsvorstand -
Eckhardt, Verbandsvorsitzender